OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500910/7/BeH

Datum:
Linz, 20. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Hötzenegger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. Juni 2024, GZ: BHVB/923170040446/23, mit dem der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 19. Juni 2023 als verspätet zurückgewiesen wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 6. Juni 2024, GZ: BHVB/923170040446/23, wurde der Einspruch von A__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) gegen die Strafverfügung vom 19. Juni 2023, GZ: BHVB/923170040446/23, als verspätet zurückgewiesen. Begründend führte die bB aus, dass die Rechtsmittelfrist am 5. Juli 2023 geendet habe, der Einspruch jedoch erst am 6. Juli 2023 und somit nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebracht worden sei.

I.2. Die bP hat mit persönlich bei der bB am 1. Juli 2024 abgegebenem Schreiben dagegen Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst vorgebracht, die Nitratrichtlinie eingehalten zu haben und daher zu Unrecht bestraft worden zu sein.

I.3. Die bB legte am 6. August 2024 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes inklusive einer Nachreichung der Verwaltungsvormerkungen der bP dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Auf telefonische Nachfrage seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich reichte die bB am 8. August 2024 noch das bislang nicht im vorgelegten Verwaltungsakt einliegende E-Mail der bP, mit dem diese den Einspruch gegen die Strafverfügung bei der bB einbrachte, nach.

I.5.1. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 8. August 2024 gewährte dieses der bP unter Darlegung der (nunmehr) im vorgelegten Verwaltungsakt einliegenden Zustellnachweise bzw. -Dokumente Parteiengehör.

I.5.2. Als Reaktion auf dieses Schreiben meldete sich die bP am 9. August 2024 telefonisch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, erwähnte eine bereits erfolgte Einstellung des Strafverfahrens und kündigte im Zuge des Telefonats eine schriftliche Äußerung an.

I.5.3. Im E-Mail vom 12. August 2024 übermittelte die bP eine Mitteilung über die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens der bB vom 22. Juli 2024, GZ: BHVB/924170036814/24, und führte aus, dass Schreiben von der bB üblicherweise 4 bis 6 Tage dauern würden und daher die Zustellung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung innerhalb von 2 Tagen nicht vorstellbar sei. Die Mitteilung des nicht fristgerechten Einspruchs sei 10 bis 11 Monate nach Einlangen

des Einspruchs eingegangen. Nichtsdestotrotz habe sie keine Verwaltungsübertretung begangen.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargelegten Eingaben und Ermittlungsschritte.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG unterbleiben, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und weder die bB noch die über die Möglichkeit eines derartigen Antrags im angefochtenen Bescheid belehrte bP eine mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die bP hat die – mit entsprechender Belehrung gemäß § 48 Z 7 VStG versehenen – Strafverfügung der bB vom 19. Juni 2023, GZ: BHVB/923170040446/23, am 21. Juni 2023 persönlich übernommen. [RSa-Rückschein, S 42 Aktdokumentation Behördenakt]

Der mit 5. Juli 2023 datierte Einspruch wurde von der bP mit E-Mail vom 6. Juli 2023, 21:15 Uhr, (als Anhang) an die bB versandt. [E-Mail bP vom 6. Juli 2023; etwa S 85 Aktdokumentation Behördenakt sowie ON 4 LVwG-Akt]

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen (vgl. hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere die in Klammern angeführten Beweismittel).

Die von der bP per E-Mail vom 12. August 2024 (vgl. Punkt I.5.3.) vorgelegte „Mitteilung über die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens“ bezieht sich ausdrücklich auf das von der bB zum GZ: BHVB/924170036814/24 geführte Verfahren, welches einen Vorfall vom 23. März 2024 betrifft. Dies geht auch aus dem von der bB vorgelegten Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vom 7. August 2024 hervor. Dass aber das gegenständlich relevante, zum GZ: BHBVB/923170040446/23 geführte, Verfahren, welches eine Verwaltungsübertretung mit Tatzeitraum von 4. Mai 2023 bis 6. Juni 2023 zum Gegenstand hat, ebenfalls eingestellt worden wäre, geht daraus gerade nicht hervor. Diesbezüglich finden sich auch keinerlei anderweitige Anzeichen im Akt. Vielmehr ist naheliegend, dass die bP diese beiden Verfahren, da sie beide Übertretungen

gemäß § 6 Abs 7 Z 1 und 4 Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung jedoch mit jeweils anderen Tatzeiten betreffen, verwechselte.

Die Tatsache und der Zeitpunkt der Einbringung des Einspruchs per E-Mail durch die bP ergeben sich zweifelsfrei aus dem Verfahrensakt und werden von der bP auch zu keiner Zeit in Frage gestellt. Die von der bP im Schreiben vom 12. August 2024 geäußerten Zweifel hinsichtlich der – aufgrund offensichtlich anderweitiger Erfahrungen mit der bB – sehr raschen Zustellung der Strafverfügung innerhalb von 2 Tagen vermögen die durch den eine öffentlichen Urkunde darstellenden Zustellnachweis (RSb-Rückschein) dokumentierte Zustellung per 21. Juni 2023 durch persönliche Entgegennahme des Schriftstücks durch die bP nicht zu widerlegen. Es ist keinesfalls undenkbar, dass ein am 19. Juni 2023 zur Post gegebenes behördliches Schriftstück am 21. Juni 2023 zugestellt wird. Die diesbezüglichen Äußerungen der bP sind keineswegs geeignet, den im Akt einliegenden, ordnungsgemäßen und folglich die Zustellung als öffentliche Urkunde beweisenden Zustellnachweis zu widerlegen. Der mit dem Behördenakt vorgelegte Zustellnachweis erbringt grundsätzlich den Beweis dafür, dass die Zustellung den Angaben auf dem Zustellschein entsprechend erfolgt ist (vgl. für viele VwGH 28.05.2013, 2012/10/0121; 20.09.2005, 2005/05/0016).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, StF: BGBl 52/1991 idgF, lauten:

„4. Abschnitt: Abgekürztes Verfahren
Strafverfügung

[…]
§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

III.1.2. Die im Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 24 VStG anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, StF: BGBl 51/1991 (WV) idgF, lauten:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) In die Frist werden nicht eingerechnet:
1. die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf);
2. die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.“

III.2. Verfahrensgegenstand:

Im Verwaltungsstrafverfahren ist, wenn die Zurückweisung eines Einspruchs durch die bB mit Beschwerde bekämpft wird, Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Frage, ob die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 19. Juni 2023, GZ: BHVB/923170040446/23, rechtmäßig erfolgte (vgl. etwa VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175, mwN).

Im vorliegenden Fall ist daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angesichts der verfahrensgegenständlichen Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid der bB vom 6. Juni 2024 nur über die Rechtmäßigkeit der darin ausgesprochenen Zurückweisung des Einspruchs vom 6. Juli 2023 als verspätet abzusprechen. Eine etwaige inhaltliche Beurteilung der dieser Strafverfügung zu Grunde liegenden Verwaltungsübertretung (hier: Verstoß gegen die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung) ist hingegen nicht Gegenstand des verwaltungs-

gerichtlichen Verfahrens und steht dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht zu.

III.3. Verspätung des Einspruchs:

Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann gegen eine Strafverfügung binnen 2 Wochen Einspruch bei der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, erhoben werden. Diese Frist bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß den auch in Verwaltungsstrafverfahren maßgeblichen §§ 32 Abs 2 und 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist (vgl. etwa VwGH 11.07.1988, 88/10/0113; zum Bescheidcharakter einer Strafverfügung im Lichte des ZustG siehe VwGH 18.02.2020, Ra 2019/03/0156). Eine nach Wochen bestimmte Frist endet demgemäß mit Ablauf desjenigen Tags, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (vgl. § 32 Abs 2 AVG).

Im vorliegenden Fall hat die bP die Strafverfügung der bB vom 19. Juni 2023, GZ: BHVB/923170040446/23, am Mittwoch, 21. Juni 2023 nachweislich persönlich übernommen. Sie wurde ihr daher mit diesem Tag zugestellt (§ 13 ZustG). Die zweiwöchige Rechtsmittelfrist zur Erhebung des Einspruchs endete somit mit Mittwoch, 5. Juli 2023 (kein Feiertag). Die Strafverfügung enthielt auch die entsprechende Rechtsmittelbelehrung im Hinblick auf die Einspruchsfrist.

Der mit 5. Juli 2023 datierte Einspruch wurde jedoch von der bP erst mit E-Mail vom 6. Juli 2023, 21:15 Uhr, (als Anhang) an die bB versandt. Für die Frage der Rechtzeitigkeit ist nicht das am Schriftstück von der bP angebrachte Datum, sondern das Datum der Versendung dieses an die (zuständige) Behörde maßgeblich (vgl. dazu auch § 33 Abs 3 Z 2 AVG). Da der die Strafverfügung vom 19. Juni 2023, GZ: BHVB/923170040446/23, betreffende Einspruch durch die bP somit erstmals erst am 6. Juli 2023 und somit einen Tag nach Ende der Rechtsmittelfrist per E-Mail abgesendet wurde, war dieser verspätet.

Der Einspruch der bP gegen die Strafverfügung der bB vom 19. Juni 2023, GZ BHVB/923170040446/23, wurde daher zu Recht gemäß § 49 Abs 1 VStG von der bB als verspätet mit Bescheid zurückgewiesen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung in einem Punkt von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Fristenlauf ab

noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. dazu die unter Punkt III. angeführten Entscheidungen). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Hötzenegger